



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 2018²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 22. November 2017³ zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen⁴ wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

³ Er gibt bei der Ratifikation des Protokolls gestützt auf dessen Artikel 5 die folgende Erklärung ab:

Gestützt auf Artikel 5 des Protokolls erklärt die Schweiz, dass sie das Protokoll im Verhältnis zu Staaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, vorläufig anwenden wird.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBl 2018 3739

³ BBl 2018 3753; Sammlung europäischer Verträge (SEV) Nr. 222,
www.coe.int/de/web/conventions/full-list

⁴ SR 0.343.1

